

dann damit einverstanden, wenn die Pfründen vakant geworden sind. Die Verwaltung unterliegt dann dem Bischof, die Censur der Patres aber dem Abt. Die Patres müssen zu den Kapiteln und Synoden erscheinen und haben sich an die Diöcesanstatuten zu halten.

7. Der Pfarrvikar von Tisis kann in Feldkirch im Kloster wohnen.
8. Namens des Bischofs kann der Abt dem betreffenden Pater einmal die Jurisdiktion erteilen. Bei Mutationen muß die Einwilligung des Bischofs eingeholt werden.

Es steht dem Bischof frei, die Pfarrer, auch die Patres zu examinieren.

9. Der Abt zeigt seine Dankbarkeit für das Entgegenkommen des Bischofs dadurch, daß er 45 fl für alle seine Pfründen jährlich entrichtet.
10. Einen Kaplan nach Ludesch kann der Abt frei ernennen und wieder entfernen. Nur die Jurisdiktion gibt der Bischof.
11. Der Abt wird gebeten, für die Pfarrei Sonntag eine Kaplanei zu stiften. Dazu darf er von der fabrica dortiger Pfarrkirche soviel verwenden als erübrigt werden kann. Der Abt hat dann das Präsentationsrecht; doch muß der Kaplan immer ein Weltpriester sein.

Im Jahre 1696 kam das Johanniterhaus an das bayrische Kloster Ottobeuren.

Am 11. November 1714 verzichtete das Kloster auf das Präsentationsrecht auf die Pfarrei Mauren zugunsten der Stadt Feldkirch, wogegen die Stadt dem Kloster die Last der Bachregulierung in der Stadt abnahm.

Die nun von der Stadt gewählten Pfarrer wurden investiert und definitiv eingesetzt. So im Jahre 1714 Josef Hug, 1726 Anton Kapitel, 1737 Jakob Wolf, 1760 Alois Adegold, der noch feierlich installiert worden war. Als aber im Jahre 1764 Josef Matt von der Stadt gewählt worden war, protestierte der Prior gegen dessen Investitur. Der Bischof antwortete: seitdem die Stadt Feldkirch das Kollaturrecht habe, sei immer investiert worden, da die betreffende Bestimmung der Abmachung von 1655 nicht mehr gelte, nachdem es eine Laienkollatur geworden sei. Also werde auch der künftige Pfarrer investiert werden. — Der Prior replizierte: Mauren war allezeit ein beneficium regulare und dem Johanniterhause inkorporiert. Nachdem aber im Jahre 1696 das Priorat samt Kirchensatz zu Mauren an Ottobeuren verkauft worden, hat die Stadt sich das jus patronatus vorbehalten. Die früheren Abmachungen bleiben im übrigen bestehen. Nicht alle Pfarrer sind seit 1696 investiert worden und immer habe der Prior dagegen protestiert. Johann Geyer und Heinrich Billi seien viele Jahre Pfarrer gewesen, ohne investiert worden zu sein.